

## Nachtrag zur Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung

vom 23. November 2010<sup>1</sup>

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 18. September 2001<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

- Art. 11.* Als Gebäudeteile werden mit dem Gebäude versichert: Gebäudeteile
- a) Einrichtungen, die ihrer Art nach Teil des Gebäudes sind oder zu seiner Grundausstattung gehören; a) allgemein
  - b) andere Einrichtungen baulicher Art, die eine dem Gebäude ähnliche Dauerhaftigkeit aufweisen und so im Gebäude eingebaut, eingemauert oder untermauert sind, dass sie ohne erhebliche Werteinbusse oder ohne wesentliche Gebäudebeschädigung nicht entfernt werden können. Die blosse Befestigung gilt nicht als Einbau;
  - c) Solarenergieanlagen, die auf dem oder am Gebäude angebracht sind.

Nicht mit dem Gebäude versichert werden:

- 1. besondere bauliche Vorrichtungen zur Verstärkung des Baugrundes;
- 2. bauliche Anlagen ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nicht mit ihm verbunden sind oder nicht zu seiner Grundausstattung gehören.

Die Verwaltungskommission erlässt ergänzende Vorschriften über die Abgrenzung von mit dem Gebäude versicherten und mit diesem nicht versicherten Gebäudeteilen.

---

1 In Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 sGS 873.11.

b) in gewerblichen und industriellen Gebäuden

*Art. 12.* Mit dem gewerblichen und industriellen Gebäude werden Einrichtungen baulicher Art versichert, soweit sie die Voraussetzungen nach Art. 11 dieser Verordnung erfüllen.

Nicht versichert werden rein betriebliche Einrichtungen, einschliesslich der dafür unabdingbaren baulichen Vorkehrungen wie Fundamente oder Sockel, wenn diese mit den betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Einbauart ist unerheblich. Ausgenommen sind Solarenergieanlagen, die auf dem oder am Gebäude angebracht sind.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident der Regierung:  
Willi Haag

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun